

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 A-1010 WIEN

Unser Zeichen: Dr. B/Str

WIEN, I.,
 Weihburggasse 10 - 12
 Postfach 213
 1011 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 70 - GE/19.94
Datum: 23. SEP. 1994
Verteilt 28. Sep. 1994
Um Schreiben vom: _____
Ihr Zeichen: _____

P. Neumann

Wien, am 15.9.1994

**Betrifft: Stellungnahme zu Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen das
 Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte sowie
 das Krankenanstaltengesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer übersendet Ihnen in der Beilage 25 Ausfertigungen oben genannter Stellungnahme und verbleibt

mit vorzüglicher Hochachtung



Beilage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

An das
 Bundesministerium für Gesundheit,
 Sport und Konsumentenschutz
 Radetzkystraße 2
 A-1031 WIEN

WIEN, I.,
 Weihburggasse 10 - 12
 Postfach 213
 1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. B/Str Ihr Schreiben vom: 28.6.94 Ihr Zeichen: GZ. 21.651/0-II/D/5c/94 Wien, am 7.9.1994

***Betrifft: Stellungnahme zu Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen das
 Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte sowie
 das Krankenanstaltengesetz geändert werden***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zu den im Betreff genannten Entwürfen folgende Stellungnahme abzugeben:

***Zu § 2 Abs. 2 lit. c des Krankenanstaltengesetzes und § 1 Abs. 8 des Bundesgesetzes über
 natürliche Heilvorkommen und Kurorte***

Die Legalisierung von Zusatztherapien zur Ergänzung der Kurbehandlung in den Österreichischen Kurmittelhäusern wird seitens der Österreichischen Ärztekammer ausdrücklich begrüßt. Insbesondere eine physikalische Zusatztherapie über die örtlichen Kurmittel hinaus sowie Diätberatungen, Diätetik und verschiedene ganzheitlich medizinische Behandlungsarten sollten im Rahmen von Kurorten und Orten mit Heilvorkommen angeboten werden. Daß davon nur solche Zusatztherapien umfaßt sein sollen, die zur Ergänzung der Kurbehandlung dienen, kommt nach unserer Ansicht in den erläuternden Bemerkungen nicht genügend deutlich zur Geltung, da der Ausschluß von schädlichen Wirkungen auf Leben und Gesundheit von Menschen überhaupt eine Maxime des ärztlichen Handelns ist.

Die Österreichische Ärztekammer weist darauf hin, daß es durch die Neuformulierung oben angeführter Bestimmungen nicht zu einer automatischen Erweiterung der kurärztlichen Pflichten kommen darf. Für die ärztliche Aufsicht über Zusatztherapien in Kurhäusern oder Hoteleinrichtungen, wie sie beispielsweise im Gasteinertal bestehen, muß von den jeweiligen Einrichtungen selbst gesorgt werden. Eine Überwachung des gesamten Therapieangebotes durch den Aufsicht führenden Kurarzt, welcher bislang nur zur Überwachung der Therapie mit dem örtlichen Kurmittel verpflichtet war, ist nur gegen Abgeltung der erheblichen Mehrbelastung und Zunahme der Verantwortung denkbar.

Mit der Bitte um Berücksichtigung obiger Ausführungen verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung

